

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2009****Ausgegeben am 19. Mai 2009****Teil II**

---

**148. Verordnung: Dienstaussweise**

---

### 148. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend Dienstaussweise

Auf Grund des § 60 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008 sowie des § 23 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008, wird verordnet:

#### Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf alle Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit anzuwenden.

#### Dienstaussweis

§ 2. Der Dienstaussweis dient dem Nachweis der Identität des Inhabers oder der Inhaberin sowie der Berechtigung, als Organ des Ressorts für dieses tätig zu werden. Allfällige darüber hinaus gehende Bestimmungen über Berechtigungen zur Durchführung einer Amtshandlung bleiben davon unberührt.

§ 3. Die Dienstaussweise sind beidseitig bedruckte Kunststoffkarten (Anlage).

§ 4. Aktiven Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit ist zum Nachweis ihrer dienstlichen Verwendung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Dienstaussweis auszustellen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5. Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, haben sich die Bediensteten erforderlichenfalls unaufgefordert vor jeder Außendiensthandlung oder über Verlangen im Parteienverkehr mit ihrem Dienstaussweis auszuweisen.

§ 6. (1) Treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstaussweis aufgedruckten Daten erforderlich machen, ist der Dienstaussweis einzuziehen und eine neuerliche Ausstellung zu veranlassen.

(2) Die Gültigkeit des Dienstaussweises ist grundsätzlich mit Ablauf des auf das Ausstellungsjahr zehntfolgenden Jahres zu befristen. Diese Befristung kann auf den Ablauf jenes Jahres verkürzt werden, in dem der oder die Bedienstete das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl des Dienstaussweises hat der oder die Bedienstete umgehend die Sperre des Dienstaussweises zu veranlassen. Die behördliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist der Dienstbehörde unverzüglich vorzulegen.

(4) Scheidet ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter oder eine öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem Dienststand oder ein Bediensteter oder eine Bedienstete aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis aus, ist der Dienstaussweis einzuziehen. Gleichzeitig sind alle Berechtigungen zu widerrufen.

#### Inhalt

§ 7. Der Dienstaussweis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vorderseite (Bildseite)
  - a) Schriftzug „Dienstaussweis Republik Österreich“
  - b) Bundeswappen
  - c) Lichtbild
  - d) Schriftzug „Dienstbehörde“ und gegebenenfalls die zutreffende Bezeichnung nach Maßgabe der Z 3
  - e) Schriftzug „Personalnummer“ und die Personalnummer
  - f) Schriftzug „Gültig bis“ und das Datum

- g) Sicherheitsmerkmale
- 2. Rückseite (Chipseite)
  - a) Chip
  - b) Schriftzug „Ausstellungsdatum“ und das Datum
  - c) allfälliger Akademischer Grad
  - d) Nachname und Vorname
  - e) Schriftzug „Geburtsdatum“ und das betreffende Datum
  - f) Aufgedruckte Unterschrift des Inhabers
  - g) Schriftzug „a.sign premium“ und Kartenummer des Dienstausweises
  - h) Schriftzug „Gebührenbefr. § 2 GebG“
  - i) Schriftzug „AUSTRIACARD“
- 3. Folgende Bezeichnungen der Behörde sind vorgesehen: „Bundesministerium für Gesundheit“ sowie optional zusätzlich mit einem ergänzenden Zusatztext darunter „AGES“ oder „Grenzbeschauendienst“.

#### **Dienstbehelfe nach anderen Vorschriften**

§ 9. Andere Vorschriften über die Benützung von Dienstbehelfen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 10. (1) Unter Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung sind auch die Personalstellen nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 zu verstehen.

(2) Bedienstete im Sinne dieser Verordnung sind Beamte und Beamtinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Bedienstete nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

#### **Inkrafttreten**

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2009 in Kraft.

**Stöger**

**Anlage**

Größe des Dienstausweises: 5,4 cm mal 8,5 cm

Musterabbildung der Vorderseite:



Musterabbildung der Rückseite:



